

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

2/2020

## Keine 39,5-Stunden-Woche für L.i.A.

**// Für Tarifbeschäftigte des Landes gilt die 39,5-Stunden-Woche. Nur an den Schulen ist das anders. Tarifbeschäftigte haben das gleiche Deputat wie die verbeamteten Lehrkräfte, die bekanntlich eine 41-Stunden-Woche haben. Und das obwohl L.i.A. viel weniger verdienen.**

**Warum ist das so? Weil es im TV-L eine Sonderregelung gibt, die aus den 1960er Jahren stammt, als man die gleiche Arbeitszeit (von damals 40 Stunden) für alle wollte! //**

### 1. Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Paragraf 44 TV-L regelt für Lehrkräfte: „Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten.“ Das bedeutet, die Regelungen des TV-L für

- die regelmäßige Arbeitszeit,
- den Urlaub
- Bereitschaftsdienst-, Rufbereitschafts- und Überstundenzuschläge

gelten nicht für Lehrkräfte i.A. Sie haben alle das nach der Arbeitszeit-Verordnung für beamtete Lehrkräfte geltende Deputat. Für nicht lehrende Beschäftigte an SBBZ gilt die 38,5-Stunden-Woche. Pädagogische Assistent\*innen haben 39,5 Stunden. Sie haben auch ganz normal 30 Tage Urlaub. Da sie aber nur an Schultagen eingesetzt werden, müssen sie die Schulferientage, die 30 Tage Urlaubsanspruch übersteigen, in einem Arbeitszeitkonto während der Schulwochen „hereinarbeiten“.

### 2. Überstunden

Für Überstunden gibt es den tariflichen Zuschlag (30% bzw. 15%) nicht, weil § 8 nicht angewendet wird. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sind im Schulbereich sowieso nicht zulässig.

Allerdings dürfen Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer\*innen nicht diskriminiert werden. Darum bekommen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis Überstunden ab der ersten geleisteten Stunde anteilig bezahlt, Beamt\*innen nicht. Sobald aber mit Mehrarbeit die volle Stundenzahl erreicht ist, werden sie wie Beamt\*innen behandelt.

Teilzeitbeschäftigte, die an ganztägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilnehmen, bekommen diese Tage voll bezahlt. Eine mit 23/27 beschäftigte Lehrkraft, die im März 5 Tage

im Schullandheim ist, erhält dann im März 26 Tage anteilig mit 23/27 und 5 Tage voll bezahlt. (Quelle: KM vom 27.9.2002; AZ: 14-0341.53/30)

### 3. Alters- und Schwerbehindertenermäßigung

Lehrkräfte erhalten ab dem 60. Lebensjahr eine, ab dem 62. Lebensjahr zwei Stunden Deputatsermäßigung. Bei einem GdB von 50 werden zwei, von 70 drei und von 90 vier Wochenstunden Ermäßigung gewährt (Lehrkräfte-AZ-VO § 4 und 5).

Schwerbehinderte Erzieher\*innen und Pädagogische Assistent\*innen bekommen 5 Tage mehr Jahresurlaub. Teilzeitbeschäftigte bekommen die Ermäßigungen jeweils anteilig. Bei der Berechnung der anteiligen Ermäßigung werden Schwerbehinderten- und Altersermäßigung addiert. Ergibt die anteilige Berechnung mindestens 0,5 so wird eine halbe Stunde Deputatsermäßigung gewährt. Restliche Bruchteile werden ins nächste Schuljahr übertragen. Bleibt im letzten Schuljahr vor der Rente ein Bruchteil von weniger als 0,5 Stunden, so muss diese Zeit in Form von einzelnen Stunden gewährt werden.

### 4. Anrechnungen

Für manche zusätzlichen Tätigkeiten gibt es Zulagen, so z.B. für Ausbildungslehrkräfte GYM/BS und für Lehrbeauftragte an Seminaren. Für andere Tätigkeiten kann es Anrechnungen geben. Ob und wieviel, darüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der GLK. Festgelegte Anrechnungen gibt es für schulische Leitungsaufgaben, Beratungslehrkräfte, Ausbildungslehrkräfte, für Sonderschullehrkräfte im Feststellungsverfahren auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, für die PC-Betreuung und die Multimediaberatung (VwV Anrechnungen und Freistellungen).

### 5. Disponible Arbeitszeit

Lehrkräfte können nicht verpflichtet werden, E-Mails außerhalb der üblichen Arbeitszeiten Mo.-Fr. 8-17 Uhr, sowie außerhalb ihrer üblichen Anwesenheit an der Schule – auch nicht an einem unterrichtsfreien Tag – abzurufen.

(Rahmendienstvereinbarung digitale Bildungsplattform § 10 Abs. 6)

**Die Arbeitszeit ist zu hoch,  
die Anrechnungen zu gering,  
das Personal zu knapp.**

**Darum:  
Gemeinsam mit der GEW  
für bessere  
Arbeitsbedingungen!**

### Arbeitnehmervertreter\*innen im HPR und in den Bezirkspersonalräten (BPR)



Franz-Peter Penz  
Hauptpersonalrat



Gabriele Stork  
Bezirkspersonalrat Stuttgart



Martin Habel  
Bezirkspersonalrat Karlsruhe